

# RS Lvwg 2019/3/8 LVwG-AV-1369/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

08.03.2019

## Norm

NAG 2005 §8 Abs2 Z2

NAG 2005 §46 Abs1 Z2 litb

NAG 2005 §11

NAG 2005 §21a Abs1

NAGDV 2005 §9b Abs2

ASVG §293

## Rechtssatz

Eine lediglich zwischen den Eigentümern und dem Ehegatten des antragstellenden Fremden abgeschlossene Wohnrechtsvereinbarung ist zur Erbringung des erforderlichen Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft iSd § 11 Abs 2 Z 2 NAG jedenfalls ausreichend. Die Einräumung eines Wohnrechtes ist nicht formgebunden, kann sohin auch allenfalls in mündlicher Form erfolgen; eine schriftliche Wohnrechtsvereinbarung sichert lediglich einen erleichternden Nachweis einer solchen Vereinbarung, stellt jedoch keine Voraussetzung dem Grunde nach dar.

## Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Aufenthaltstitel; Rot-Weiß-Rot-Karte-plus; Erteilungsvoraussetzung; Einkommen; Familienrichtsatz; Wohnrechtsvereinbarung; Sprachnachweis;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.1369.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)